

Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Dienstag, 14. Oktober 2014 15:16
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Gemeindestrukturreform
Anlagen: VfGH Presseinformation v. 14.10.14.pdf



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
FAX (0316) 81 05 96

post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 14. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie soeben bekannt wurde, wurden die Anträge der Gemeinden Waldbach, Ganz, Parschlug, Tragöß, Eisbach, Tauplitz, Pichl-Kainisch, Altenmarkt bei Fürstenfeld, Etzersdorf-Rollsdorf, Saifen-Boden, St. Marein bei Neumarkt, Rohrmoos-Untertal, Pichl-Preunegg, Etmühl, Raaba und Grambach auf behauptete Verfassungswidrigkeit der Gemeindestrukturreform vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen bzw. teilweise auch aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Die maßgeblichen Argumente des Gerichtshofs waren dabei, dass die Verfassung den einzelnen Gemeinden kein Recht auf "ungestörte Existenz" garantiert und dem Landesgesetzgeber bei seiner Aufgabe, das Land in Gemeinden zu gliedern bzw. Gemeindegebiete zu verändern, ein weitgehender rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Vom VfGH wurde dabei insbesondere darüber entschieden, ob der Grundsatz der Sachlichkeit eingehalten wurde und dabei festgestellt, dass gegen die Ziele der Gemeindestrukturreform keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen und die Gemeindezusammenlegung zur Verbesserung der Gemeindestruktur ein sachliches Mittel darstellt. Dem Verfassungsgerichtshof ist bewusst, dass jede Änderung der Gemeindestruktur nicht nur Vorteile bringt, dieser Umstand für sich ist noch kein Argument, die Gemeindezusammenlegung als unsachlich zu bezeichnen.

Die schriftlichen Ausführungen der Urteile werden demnächst ergehen.

Damit sind jedoch noch nicht alle Anträge behandelt, mit den weiteren Entscheidungen wird im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gemeindestrukturreformgesetzes per 1.1.2015 noch in diesem Jahr gerechnet.

Zur näheren Information fügen wir die Presseinformation des VfGH dieser Rundmail bei.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

